

Fischbestandserhebung des NÖ Landesfischereiverbandes

C. Anforderungen an die praktische Ausführung von Watabfischungen für Fischereivereinigungen :

- 1) Es sind mindestens zwei Abfischdurchgänge durchzuführen (Ausnahmen sind bei nachvollziehbarer Begründung möglich, wenn eine quantitative Erfassung des Fischbestandes gewährleistet ist).
- 2) Die Teststrecken müssen vollständig bewatbar sein (Wassertiefe max. 1 m).
- 3) Breite Gerinne müssen mit mehreren Fangpolen/E-Geräten gleichzeitig befischt werden, u.zw. pro 5 m Breite 1 Fangpol/E-Gerät.
- 4) Jeder Durchgang ist mit der gleichen Sorgfalt durchzuführen, weil nur so verlässliche Hochrechnungen auf den Gesamtbestand möglich sind.
- 5) Die in den einzelnen Durchgängen gefangenen Fische dürfen vor Abschluss des letzten Durchganges **nicht** in den befischten Abschnitt rückversetzt werden (sie werden zweckmäßigerweise in geeigneten Behältern aufbewahrt, wobei für ausreichende Kompensation des von den Fischen verbrauchten Sauerstoffs zu sorgen ist).
- 6) Alle Fischlängen sind auf mindestens +/- 1 cm genau zu vermessen und nach Arten getrennt zu protokollieren. Für jeden Durchgang ist ein eigenes Fangprotokoll zu erstellen (Beilage B zeigt ein vorgefertigtes Fangprotokoll für Salmonidenreviere).
- 7) Die allgemeinen Angaben (Beilage A) sind **vollständig** auszufüllen. Länge und Breite der abgefischten Strecke sind zu **messen**, ebenso die beim Abfischen erreichte Spannung und Stromstärke. Die Ortsbezeichnung der Abfischstrecke muß **eindeutig** und für nichtbeteiligte Personen **nachvollziehbar** sein.
- 8) Die Beschaffenheit von Bachbett und Ufer ist fotografisch festzuhalten.